

TROLLER · HITZ · TROLLER
& PARTNER

LUZERN

DR. MARTIN HITZ M.C.L.*
DR. PATRICK TROLLER*
LIC. IUR. F. WILLI PEYER*
LIC. IUR. ANTON BÜHLMANN
DR. GALLUS JOLLER
SILVAN MEIER
ALEXANDER PFISTER

KONSULENT:

DR. KURT MÜLLER

BERN

JÜRIG MÜLLER
URSULA IN-ALBON
PIERRE DE RAEMY

RECHTSANWÄLTE
* UND NOTAR

EINSCHREIBEN

Walter Zwald
Coffee Buying & Consulting
Spissenstrasse 76
6045 Meggen

LUZERN, 15. September 2008 AB/se

Direct Line: ++41 41 417 40 04
e-mail: buehlmann@trollerlaw.ch
homepage: www.trollerlaw.ch

Hochstrasser AG: Ihr Schreiben vom 23. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Zwald

Ich zeige Ihnen an, dass mich die Hochstrasser AG Littau, Grossmatte Ost 22, 6014 Littau, mit der Wahrung ihrer Interessen in obgenannter Angelegenheit beauftragt hat.

Meine Mandantin musste kürzlich zur Kenntnis nehmen, dass Sie mit Schreiben vom 23. Juli 2008 Herrn Fritz Wyss über Sachverhalte in Zusammenhang mit der J.J. Darboven International GmbH und meiner Mandantin informiert haben, die offensichtlich nicht den Tatsachen entsprechen, falsch und damit geeignet sind, dem guten Ruf meiner Mandantin und der J.J. Darboven International GmbH zu schaden. Meine Mandantin ist nicht gewillt, ein solches Verhalten zu akzeptieren. Namens und auftrags meiner Mandantin nehme ich denn auch zu Ihrem Schreiben vom 23. Juli 2008 bzw. insbesondere zu den darin erwähnten "Hauptinformationen" wie folgt Stellung:

1. Auf S. 2 oben Ihres Schreibens führen Sie u.a. aus, über die Schweiz würden über 75 % des weltweit benötigten Kaffees direkt oder indirekt verkauft und gehandelt und Sie erwähnen in diesem Zusammenhang auch, es sei im Markt bekannt, dass

LUZERN

SCHWEIZERHOFQUAI 2, POSTFACH
6002 LUZERN

TELEFON +41 41 417 40 04
TELEFAX +41 41 417 40 17
LUZERN@TROLLERLAW.CH

BERN

MÜNSTERGASSE 38
3011 BERN

TELEFON +41 31 328 36 36
TELEFAX +41 31 328 36 39
BERN@TROLLERLAW.CH

der Röstkaffee für das Produkt "Caffè Latte" von meiner Mandantin geliefert werde. Dadurch soll offenbar der unzutreffende Eindruck erweckt werden, meine Mandantin sei im Rohkaffeegeschäft tätig. Meine Mandantin legt Wert auf die Feststellung, dass sie nicht im Rohkaffeegeschäft tätig ist.

2. In den Abs. 4 - 5 (S. 2) führen Sie u.a. aus, die Unternehmung Darboven stehe seit dem Jahre 2000 auf der schwarzen Liste der ECF, weil sie einem offiziellen und vollstreckbaren Kaffeeschiedsgerichtsurteil nicht nachkomme. Es sei daher in keiner Weise akzeptabel, dass eine Unternehmung wie Emmi von einer Firma Produkte kaufe oder verarbeiten lasse, die über einen Teilhaber verfüge, der auf der schwarzen Liste des entsprechenden Branchenverbandes stehe. Der Namen Darboven werde noch eine geraume Zeit auf den unrühmlichen Listen erhalten bleiben. Es ist einmal festzustellen, dass diese doch sehr ungenaue und oberflächliche Darstellung des relevanten Sachverhalts offensichtlich einzig den Zweck verfolgt, meine Mandantin über die mit ihr verbundene J.J. Darboven International GmbH - und damit auch letztere - unnötig zu diskreditieren. Meine Mandantin kommt daher nicht umhin, Ihnen den massgebenden Sachverhalt, der Ihnen aufgrund Ihrer Rolle (darauf wird zurückzukommen sein) eigentlich bestens bekannt sein sollte, in Erinnerung zu rufen.

3. Bekanntlich kam es im Jahre 1994 zwischen den beiden, der polnischen Kaffeewirtschaft zugehörigen Parteien Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. und J.J. Darboven Poland sp. z.o.o. zu Meinungsverschiedenheiten über den Kaufpreis von Rohkaffeepartien. Der Rechtsstreit wurde in der Folge von der Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. beim Schiedsgericht des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. anhängig gemacht. Dieses (unzuständige) Schiedsgericht ist auf die Sache eingetreten und hat im Dezember 1994 quasi im Schnellverfahren einen Schiedsspruch erlassen, wonach die J.J. Darboven Poland sp. z.o.o. der Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. US \$ 80'100.00 bezahlen müsse. Die J.J. Darboven Poland sp. z.o.o. hat den Schiedsspruch damals nicht angefochten, weil das angerufene deutsche Schiedsgericht in offensichtlicher Weise zum Erlass des Schiedsspruchs nicht zuständig bzw. nicht berechtigt war. Die Polish Coffee Corporation spoka z.o.o.

reichte anschliessend bei dem sachlich und örtlich zuständigen polnischen Bezirksgericht Gdansk Klage auf Anerkennung der Vollstreckung des deutschen Schiedsspruchs ein. Dieses in der Sache grundsätzlich zuständige ordentliche polnische Bezirksgericht Gdansk hat die Klage der Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. auf Anerkennung der Vollstreckung des deutschen Schiedsspruchs im Jahre 1999 vollumfänglich abgewiesen, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. für den Erlass des Schiedsspruchs nicht gegeben gewesen sei und der fragliche Schiedsspruch deswegen **nicht vollstreckt werden** könne. Die Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. hat gegen die Abweisung ihrer Klage auf Anerkennung der Vollstreckung des Schiedsspruchs durch das Bezirksgericht Gdansk kein Rechtsmittel eingelegt und entsprechend wurde dieses Urteil nach polnischem Recht rechtskräftig.

Schliesslich dürfte Ihnen auch bekannt sein, dass (in **ebenfalls unzuständiger Weise**) das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg im Januar 2003 den zwischen der Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. und der J.J. Darboven Poland sp. z.o.o. ergangenen (in Polen nicht vollstreckbaren) Schiedsspruch des Schiedsgerichts des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. vom Dezember 1994 für vorläufig vollstreckbar erklärte. Nun, ich will mir nicht anmassen, diesen Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Hamburg und dessen Verbindlichkeit zu kommentieren bzw. zu hinterfragen. Immerhin dürfte es selbst für Sie als Rechtslaie nachvollziehbar sein, dass ein deutsches Gericht einen gegen ein polnisches Unternehmen ergangenen deutschen Schiedsspruch nicht verbindlich für in Polen vollstreckbar erklären kann, erst recht dann nicht, wenn die ordentlichen Gerichte in Polen die Vollstreckung des fraglichen deutschen Schiedsspruches bereits vorgängig rechtskräftig zurückgewiesen haben. Die internationale prozess- bzw. zivilrechtliche Frage nämlich, ob ausländische Urteile in einem Staat vollstreckt bzw. vollzogen werden können, ist denn auch regelmässig durch die zuständigen Gerichte desjenigen Staates, in welchem eine ausländische Entscheidung vollstreckt worden soll, zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, dass meine Mandantin die Ausführungen unter dieser Ziffer samt und sonders rechts-

genügend nachweisen kann und über die entsprechenden Urteilskopien etc. verfügt.

4. Aus dem Vorgesagten ergibt sich im Sinne eines Zwischenresultates ohne weiteres, dass mit Sicherheit nicht die J.J. Darboven International GmbH Beklagte der fraglichen prozessualen Auseinandersetzungen war bzw. ist und demgemäss auch nicht Schuldnerin der betreffenden Forderung sein kann. Zudem ist auch aufgrund der Art und Weise, wie der Schiedsspruch damals zu Stande gekommen ist und gar noch vollstreckbar erklärt wurde, der Bestand der betreffenden Forderung in rechtlicher Hinsicht **als höchst zweifelhaft zu qualifizieren**. Es dürfte denn auch nicht Zufall sein, dass die Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. die fragliche Forderung gegenüber der J.J. Darboven Poland sp. z.o.o insbesondere nach Ablehnung der Vollstreckung des deutschen Schiedsspruchs durch das polnische Bezirksgericht Gdansk im Jahre 1999 jedenfalls nie direkt geltend gemacht hat bzw. bis heute kein einziges Mal moniert hat, obwohl ja im Januar 2003 das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (offensichtlich unzuständigerweise) den zwischen der Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. und der J.J. Darboven Poland sp. z.o.o. ergangenen Schiedsspruch des Schiedsgerichts des Deutschen Kaffee-Verbandes e.V. für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

5. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Polish Coffee Corporation spoka z.o.o. offensichtlich seit dem Jahre 2001 keine Geschäftsaktivitäten mehr unterhält bzw. im aktuellen polnischen Handelsregister **seit 2001 nicht mehr eingetragen ist**. Das könnte zum einen erklären, wieso die Gesellschaft die fragliche Forderung gegenüber der J.J. Darboven Poland sp. z.o.o tatsächlich nie geltend gemacht hat. Nicht erklärt ist damit aber Ihr persönliches und andauerndes "Engagement" um Bezahlung des fraglichen Betrages durch die J.J. Darboven International GmbH, welche, was Ihnen bekannt sein muss, nicht Partei der fraglichen Auseinandersetzungen war und ist. Der J.J. Darboven International GmbH bzw. meiner Mandantin ist denn auch nicht bekannt, dass Sie an der fraglichen Forderung aufgrund eines Rechtsgeschäfts (z.B. Forderungsabtretung) berechtigt wären. Allerdings kann aufgrund Ihrer unermüdlichen Versuche, die J.J. Darboven International GmbH, wel-

che, es sei wiederholt, nicht Partei der fraglichen Streitsache ist, zur Bezahlung der zweifelhaften Forderung zu bewegen, nicht ausgeschlossen werden, dass Sie offenbar persönlich involviert sind bzw. persönliche Interessen verfolgen. Dass Sie nun offenbar versuchen, mit Ihrem Schreiben vom 23. Juli 2008 meine Mandantin zu diffamieren, um so die J.J. Darboven International GmbH zur Bezahlung eines nicht geschuldeten Betrages zu bewegen, macht die Sache nicht besser.

6. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich ohne weiteres, dass der in Ihrem Schreiben vom 23. Juli 2008 dargestellte Sachverhalt betreffend die Umstände um den Schiedsspruch nicht den massgebenden Tatsachen entspricht, offensichtlich bewusst unvollständig, unpräzise und oberflächlich dargestellt wird (beispielsweise ist in Zusammenhang mit der mehrfach erwähnten schwarzen Liste denn auch nur von der "Unternehmung Darboven" die Rede), um meine Mandantin bzw. die J.J. Darboven International GmbH in ein schlechtes Licht zu stellen, ihnen unlauteres Geschäftsgebaren zu unterstellen. Doch nicht genug damit: Sie unterstellen gleich auch noch dem Unternehmen Emmi, dass es Produkte von Herstellern beziehe, die unlauteres Geschäftsgebaren an den Tag legen würden bzw. auf der schwarzen Liste stehen würden. Dies wiegt umso schwerer, als Ihnen bestens bekannt sein muss, dass meine Mandantin mit dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt in keinem Zusammenhang steht. Ihre Vorwürfe an die Adresse meiner Mandantin entbehren jeglicher Grundlage und sind als geschäftsschädigend, ehrverletzend und unlauter zu qualifizieren, zumal, wie dargestellt, die Rechtsbeständigkeit des deutschen Schiedsspruchs unter den gegebenen Umständen mehr als fraglich erscheinen muss.

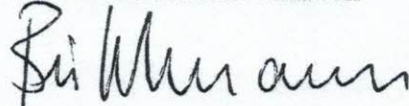
Es muss als geradezu zynisch erscheinen, auszuführen, dass "wir" keine Ungereimtheiten im Kaffeebereich tolerieren, (wer sind "wir"), andererseits scheuen Sie aber nicht davor zurück, Ihrerseits Schreiben, die, wie oben dargelegt, von offensichtlichen Ungereimtheiten nur so strotzen, an Drittpersonen zu versenden. Wie offensichtlich haltlos und rein diffamierend Ihre Ausführungen sind, zeigt sich auch darin, dass Sie im Zusammenhang mit dem "Fall Darboven" Dokumente auflegen, die diesen leidigen Umstand (welchen?) nahtlos untermauern sollen. Dass die aufgelegten Dokumente allerdings keinen Bezug zum "Fall Darboven" haben,

scheint für Sie nicht von Relevanz zu sein. Dass Sie schliesslich in Ihren Ausführungen von schwarzen Schafen in schweizerischen Kaffeeunternehmen sprechen und damit offensichtlich meine Mandantin meinen, anders kann jedenfalls Ihre Darstellung nicht verstanden werden, überschreitet jedenfalls die Grenzen des Zulässigen wie auch Ihre Schlussbemerkung, die unrühmliche Geschichte "Hochstrasser/Darboven" müsse mit allen Mitteln bekämpft werden.

7. Meine Mandantin behält sich angesichts der mit Ihrem Schreiben vom 23. Juli 2008 begangenen offenbaren und schwerwiegenden Geschäfts- und Rufschädigung, welche zudem als Verstoss gegen das UWG zu werten ist, denn auch die Einleitung rechtlicher Schritte Ihnen gegenüber ausdrücklich vor. Namens und auftrags meiner Mandantin fordere ich Sie hiermit erst- und letztmals ausdrücklich auf, sich zukünftig jeglicher, den Ruf meiner Mandantin schädigenden Äusserungen zu enthalten. Sollten Sie dieser Aufforderung zuwider handeln, wird meine Mandantin unverzüglich die notwendigen zivil- und strafrechtlichen Schritte gegen Sie in die Wege leiten.

Mit der Bitte um gebührende Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen



lic. iur. Anton Bühlmann, Rechtsanwalt

Beilage: Kopie Schreiben Walter Zwald vom 23.07.2008

cc.: Herr Urs Riedener, CEO Emmi, Habsburgerstrasse 12, 6003 Luzern